

Partnerschaftskomitee Müheln/Geiseltal e. V.

S a t z u n g

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Partnerschaftskomitee Müheln/Geiseltal e.V.“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Müheln/Geiseltal.

§2

Zweck und Ziele

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein handelt gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung. Er organisiert die Beziehungen zu den Partnerstädten von Müheln/Geiseltal und fördert das Interesse und die Mitarbeit aller Mühelner Bürger am Kennen lernen und Zusammenwachsen mit den Bürgern der Partnerstädte auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens. Politische und konfessionelle Neutralität sind Grundzüge der Vereinsarbeit, die auf konkrete Umsetzung humanistischen Gedankengutes wie Frieden und Völkerverständigung, Zusammenwachsen Europas, Entwicklung von Kunst und Kultur sowie der Ausprägung des Heimatverständnisses gerichtet ist.

Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (2) Juristische Personen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland können Mitglied des Vereins werden.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Im Falle der Ablehnung wird eine Begründung öffentlich nicht abgegeben.

- (4) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschriftlicher Anerkennung wirksam.
- (5) Natürliche oder juristische Personen können fördernde Mitglieder des Vereins werden. Über den Erwerb der fördernden Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Rechte und Pflichten aus dieser Satzung entstehen fördernden Mitgliedern nicht.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Einzelpersonen (auch Nichtmitgliedern), die besondere Leistungen im Sinne des Vereinszweckes erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen, auch Nichtmitglieder.

§5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle Vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und
- Anträge zu stellen.

§6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- diese Satzung einzuhalten,
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds bis zum 3. Werktag. Er wird zum Ende des Monats wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher einzuladen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Alternativ kann die Einberufung der Mitgliederversammlung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geiseltal“ erfolgen, wenn die Ladung für den darauffolgenden Monat ergeht. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluß ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluß der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Die Gründungsmitglieder haben ein dreifaches Stimmrecht. Das dient der Kontinuität der Vereinsentwicklung im Sinne der Gründer.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

(7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Revisoren,
- Beschlußfassung über Mitgliedsbeiträge,
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
- Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entgegennahme und Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren.

§10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden und Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung. Es wird über Einzelpersonen, auf Verlangen auch geheim, abgestimmt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Aufgaben des Vorstandes sind:

- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
- die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§12 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden vorzunehmen. In seiner Abwesenheit hat der Schriftführer Anweisungsvollmacht bei Auszahlungen und Einnahmen im Rahmen der Vereinskasse.

§13 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluß des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mücheln/ Geiseltal diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Bürgermeister der Stadt Mücheln/Geiseltal zu übergeben.

§15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§16 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

Mücheln, 14.07.1998

Unterschriften der Gründungsmitglieder